



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Warum uns der Krieg in der Ukraine auch in Mittel- und Westeuropa betrifft

Aktuelle Herausforderungen und mögliche Implikationen,



BBK. Gemeinsam handeln. Sicher leben.

Bildquelle: https://www.ovb-online.de/bilder/2018/05/23/9894440/286386549-990_0008_226764_hochwasser_grabenstaett_a8_2_40-1Va7.jpg

Immanuel Kant

- Die berühmten vier Fragen von Immanuel Kant lauten wie folgt:
- Was kann ich wissen?
- Was soll ich tun?
- Was darf ich hoffen?
- (Was ist der Mensch?)

Agenda

- Rahmenbedingungen

Eine Welt in „Unordnung“/ Angriffskrieg gegen die Ukraine –
Gasmangellage in Deutschland? / Krieg im Gazastreifen und in Nahost/
Geostrategie/ Auswirkungen

- Recht: EU/ Nato/ Ausnahmezustand/ Notstandsverfassung/ - recht/ KZV

- Wie wenden wir die Vorschriften an im Angesicht aktueller Szenarien
Unbekannte Lagen (schwarze Schwäne), Terrorismus, CBRN-
Gefahren, Cyber-Attacken, Fake News, hybride Kriegführung,
Pandemien ...) - Anpassungsnotwendigkeiten

- Deutschland 2022-24

Aktualisierung/ Ergänzung (IfSG/ EnSiG), Resilienzstrategie, Sicherheitsstrategie
Zukünftige Herausforderungen
Was tun: Bildung/ Selbstbildung

Welt in Unordnung – Was heißt das?

- Carlo Masala (Weltunordnung 2024, 159): Welt in Unordnung bedeutet: Starre Ordnungsprinzipien kehren nicht wieder – jeder Staat muss sich auf die gegebenen Bedingungen einstellen
- Welt in Unordnung bedeutet: Nichtplanbarkeit (Leben in der Lage)
- Welt in Unordnung bedeutet: Auf alles vorbereitet sein
 - 360 Grad Blick
 - Alles kann sich von heute auf morgen radikal ändern
 - Notwendigkeit realistische Ziele zu verfolgen (Koalitionen der Willigen und Fähigen)
 - Aufgeben von Illusionen (weltweit setzen sich Demokratie und Rechtsstaatlichkeit automatisch durch)

Krieg in der Ukraine

- Denke das Udenkbare
- Andere Sichtweisen: Ukraine und Taiwan „Abtrünnige Provinzen“
- „Zeitenwende-Rede“
- Waffenlieferung in Kriegsgebiet
- Kleeblatt-System zur Rettung Kriegsverwundeter
- Kriegsverbrechen
- - B
- Staudamm
- Weltweite Verquickung (Israel, Gaza, Rotes Meer)

Recht: Rechtliches Umdenken: Möglichkeit: NATO Bündnisfall

- **Bündnisfall** (Art. 80a Abs. 3 GG, Art. 5 Nordatlantik-Vertrag)

„Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften

auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig,
der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages

mit Zustimmung der Bundesregierung gefasst wird.“

Der Nordatlantikvertrag - 4. April 1949 – Art 5

- Die Parteien vereinbaren, daß ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden wird; sie vereinbaren daher, daß im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung der Partei oder den Parteien, die angegriffen werden, Beistand leistet, indem jede von ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die sie für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten.
- Vor jedem bewaffneten Angriff und allen daraufhin getroffenen Gegenmaßnahmen ist unverzüglich dem Sicherheitsrat Mitteilung zu machen.

NATO – Ukraine – Council – 10.01.2024



EU-Bündnisfall: Art. 42 Abs. 7 EUV

- Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen.
- Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.
- Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.
-
-

Relevanz EU - Bündnisfall

- Nach den Terroranschlägen in Paris im November hat Frankreich die EU-Mitgliedstaaten um Unterstützung gebeten und sich dabei auf eine Klausel zur "Hilfe und Unterstützung" berufen, die in den Verträgen verankert ist, vorher jedoch nie aktiviert wurde.
- Die Zusammenarbeit soll dazu dienen, die Sicherheit und Verteidigung Europas zu stärken.
- So steht es in einer verabschiedeten EntschlieÙung.
- Den EU-Institutionen kommt dabei zudem eine bedeutendere Rolle zu.

Beistand

- Diese Beistandsklausel wurde 2009 in Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die europäische Union (EUV) festgeschrieben.
- Im Falle eines "bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats" sind die anderen EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, den Mitgliedstaat zu unterstützen.
- Dabei bleiben die Verpflichtungen in diesem Bereich in Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) eingegangenen Verpflichtungen. Für die Unterstützung wird kein formelles Verfahren vorgegeben.
- Die Klausel legt zudem nicht fest, dass eine militärische Unterstützung erfolgen sollte. EU-Mitgliedstaaten wie Österreich, Finnland, Irland und Schweden können somit unter Wahrung ihrer Neutralität kooperieren

Konflikt: Freiheitlicher Rechtsstaat und Ausnahmezustand

- **Normalzustand:**
- Zustand, in dem die Rechtsordnung auf eine Realität trifft, in der die einzelnen Rechtsnormen vollständig oder im wesentlichen anwendbar, d. h. wirksam sind. Der Geltungsanspruch der Rechtsordnung wird also eingelöst.
- Recht und Wirklichkeit stimmen überein.
- **Ausnahmezustand:**
- Schwerwiegende Gefahr für die Existenz des Staates oder für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nicht mit den in der Verfassung vorgesehenen normalen, sondern nur mit exzeptionellen Mitteln zu beseitigen ist.
- Recht und Wirklichkeit stimmen nicht mehr überein oder werden angepasst.

Mögliche Ursachen für den Ausnahmezustand:

- Naturkatastrophen (z. B. Extremwetterereignis, Pandemie),
- besonders schwere Unglücksfälle (z. B. Flugzeugabsturz, Havarie eines Kernkraftwerkes),
- Terror, Sabotage, innere Unruhen, Aufruhr, Staatsstreich, Bürgerkrieg, Staatenkrieg
- Weitere ...
- Kaskaden

Freiheitlicher Rechtsstaat und Ausnahmezustand

- **Geschriebenes Notrecht:**
- Die Rechtsordnung enthält klare Regeln, welches Staatsorgan in welcher Situation welche Maßnahmen ergreifen darf.
- **Vorteil:** Das Recht stellt auch in der kritischen Situation verlässliche „Leitplanken“ bereit. Staatsstrukturprinzipien und Grundrechte werden geschont.
- **Nachteil:** Es können Situationen eintreten, die auch im Notstandsrecht nicht vorgesehen sind. Das ist gerade typisch für den Ausnahmezustand. Die Frage der regelmäßigen Anpassungsnotwendigkeit stellt sich.

Deutschland: Notstandsverfassung im Grundgesetz

17. Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 24.06.1968 →
Einfügung der Notstandsartikel in das Grundgesetz.

- Umfangreichste Verfassungsänderung seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland bis zur Wiedervereinigung.
- Bis heute handelt es sich um die am heftigsten umstrittene Verfassungsänderung.
- Es kam i. B. 1968 zu schweren Ausschreitungen, die sogar Todesopfer forderten. Im Jahr 1968 war das gesamte weltpolitische Umfeld von Aufruhr geprägt.

Die Notstandsverfassung stammt vollständig, die Notstandsgesetze überwiegend aus der Zeit des Kalten Krieg, sie sind also zugeschnitten auf ein symmetrisches Bedrohungsszenario mit staatlichen Akteuren in festen Bündnissen.

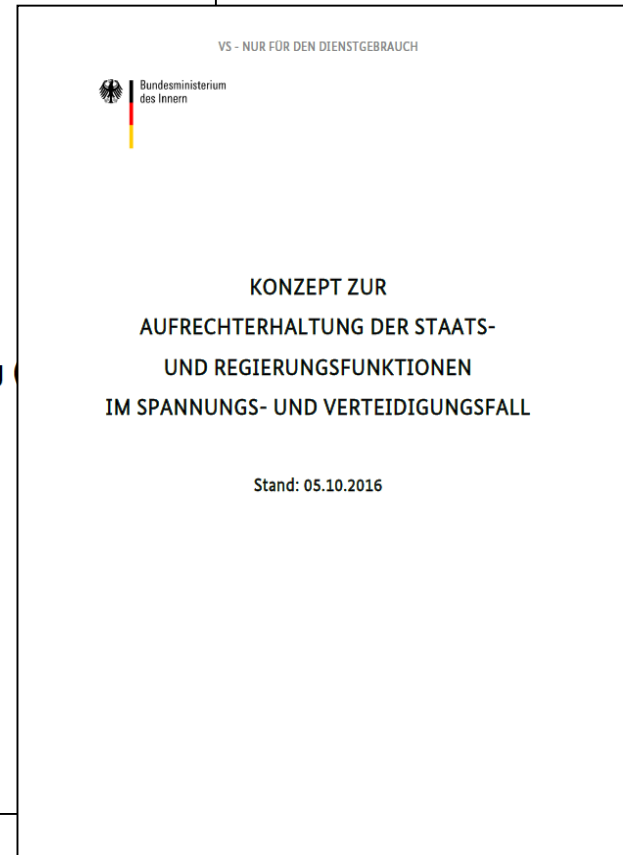
Dem entspricht die (klassische) Unterscheidung:

- Krieg ≠ Frieden
- Innerer Notstand ≠ Äußerer Notstand
- Gefahrenabwehr ≠ Verteidigung
- Störer ≠ Kombattant
- Polizei ≠ Streitkräfte

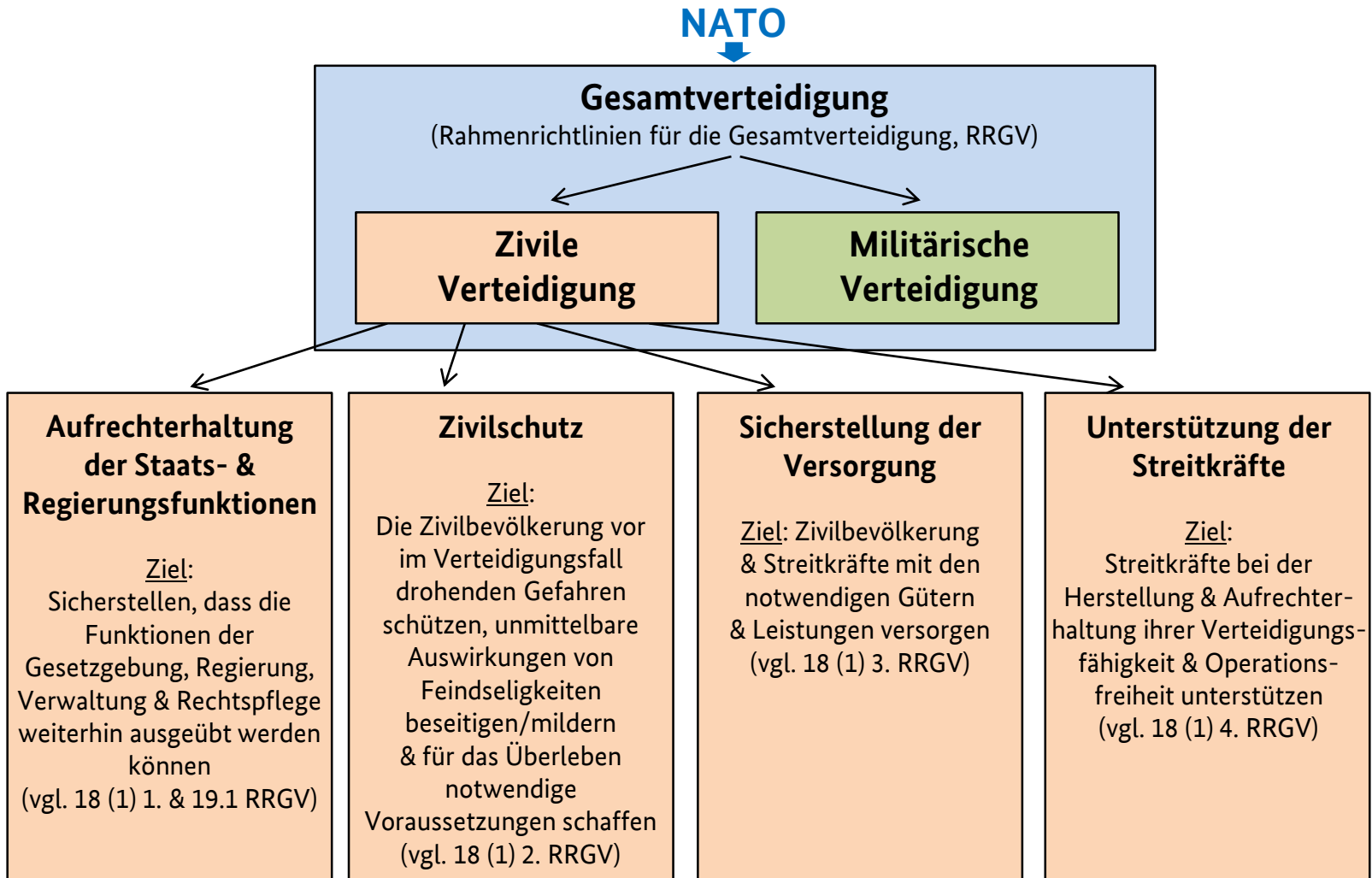
Heute

- Die Grenzen werden heute durch asymmetrische Bedrohungen, hybride Wirkmittel, nichtstaatliche Akteure
- zunehmend und planmäßig verwischt (Gerassimow Doktrin).
- Das deutsche Notstandsrecht ist vor diesem Hintergrund zumindest teilweise veraltet.
- Aber durch Auslegung praxisgerecht anwendbar.

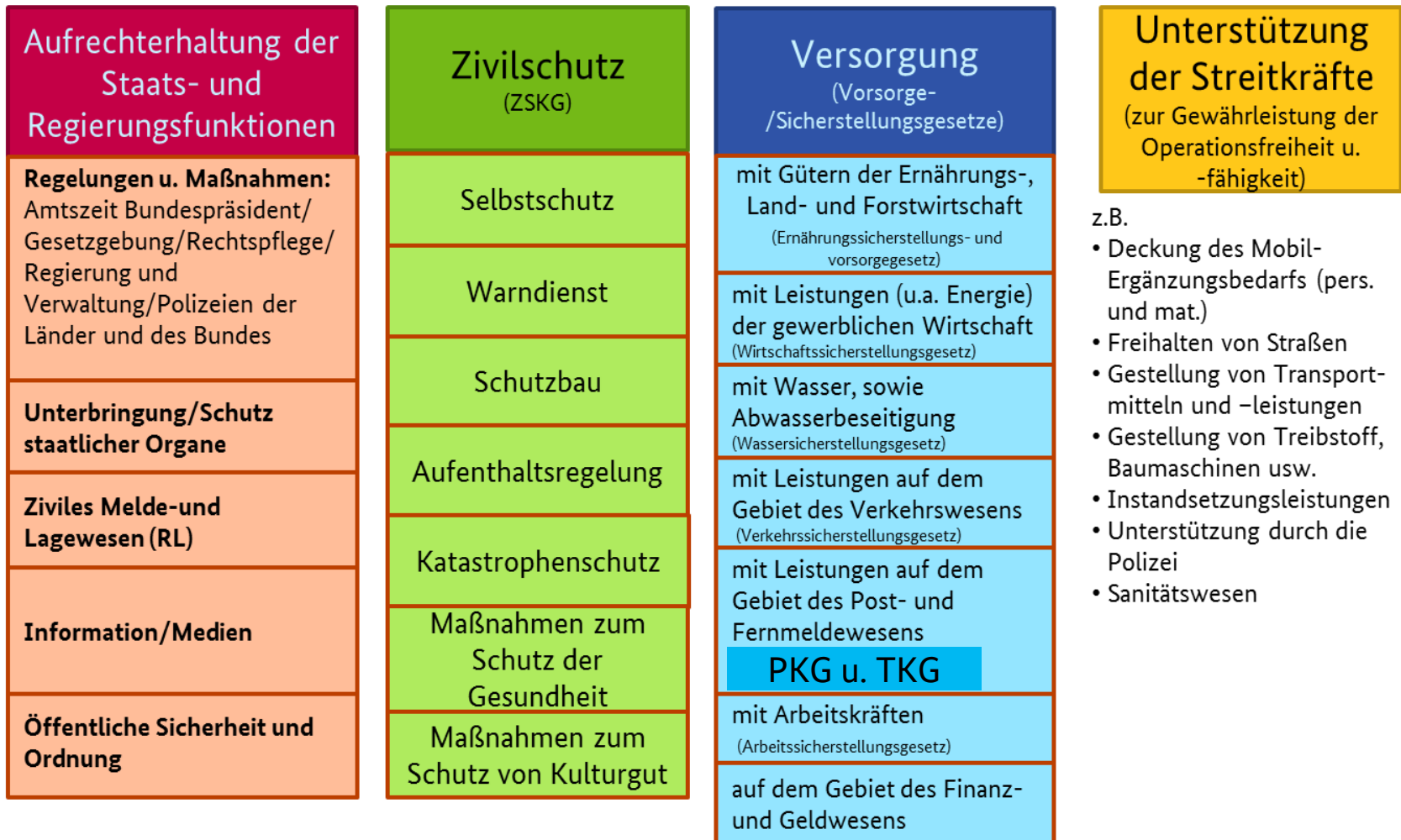
Grundlagen



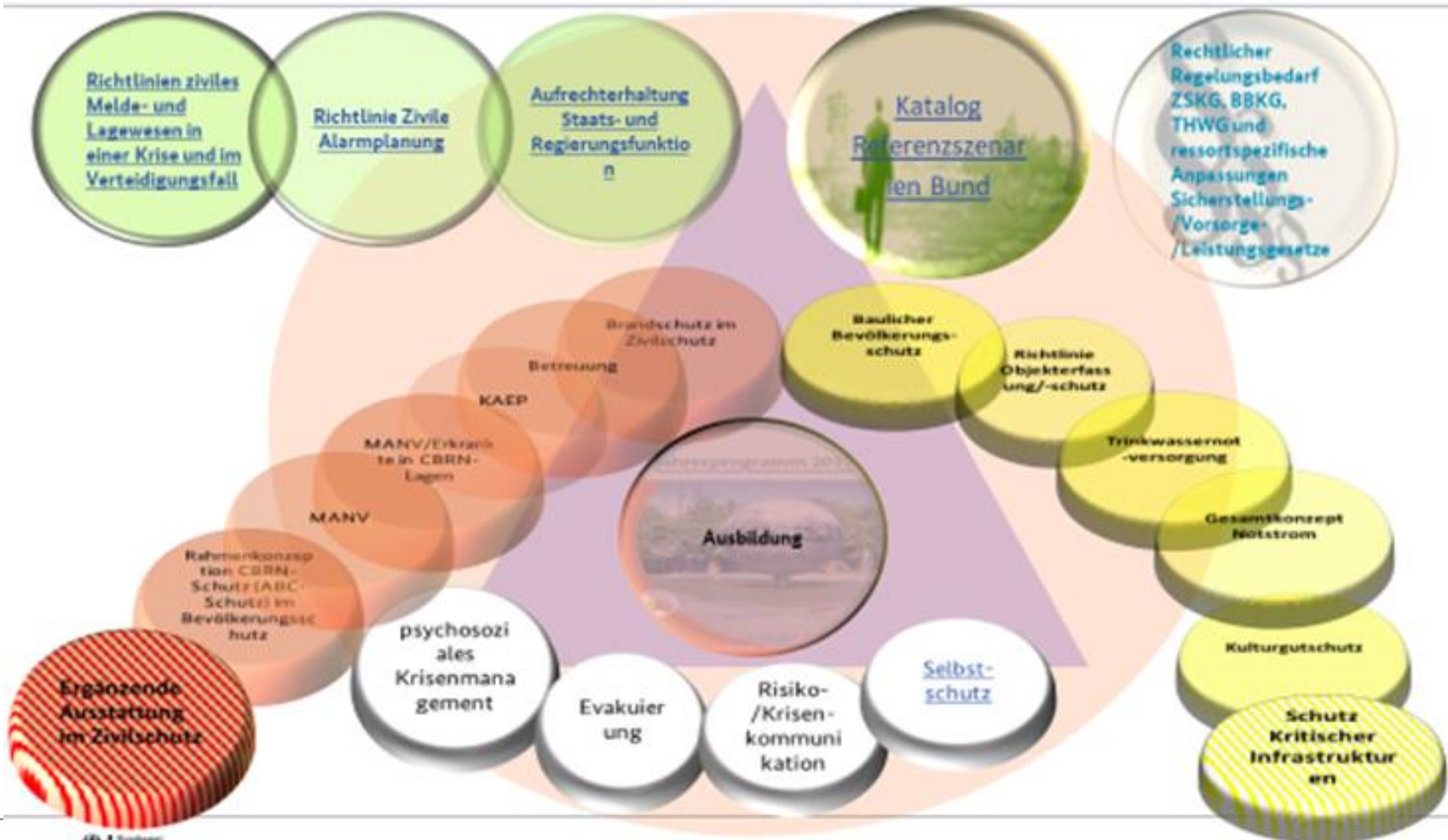
Zivile Verteidigung in der Gesamtverteidigung



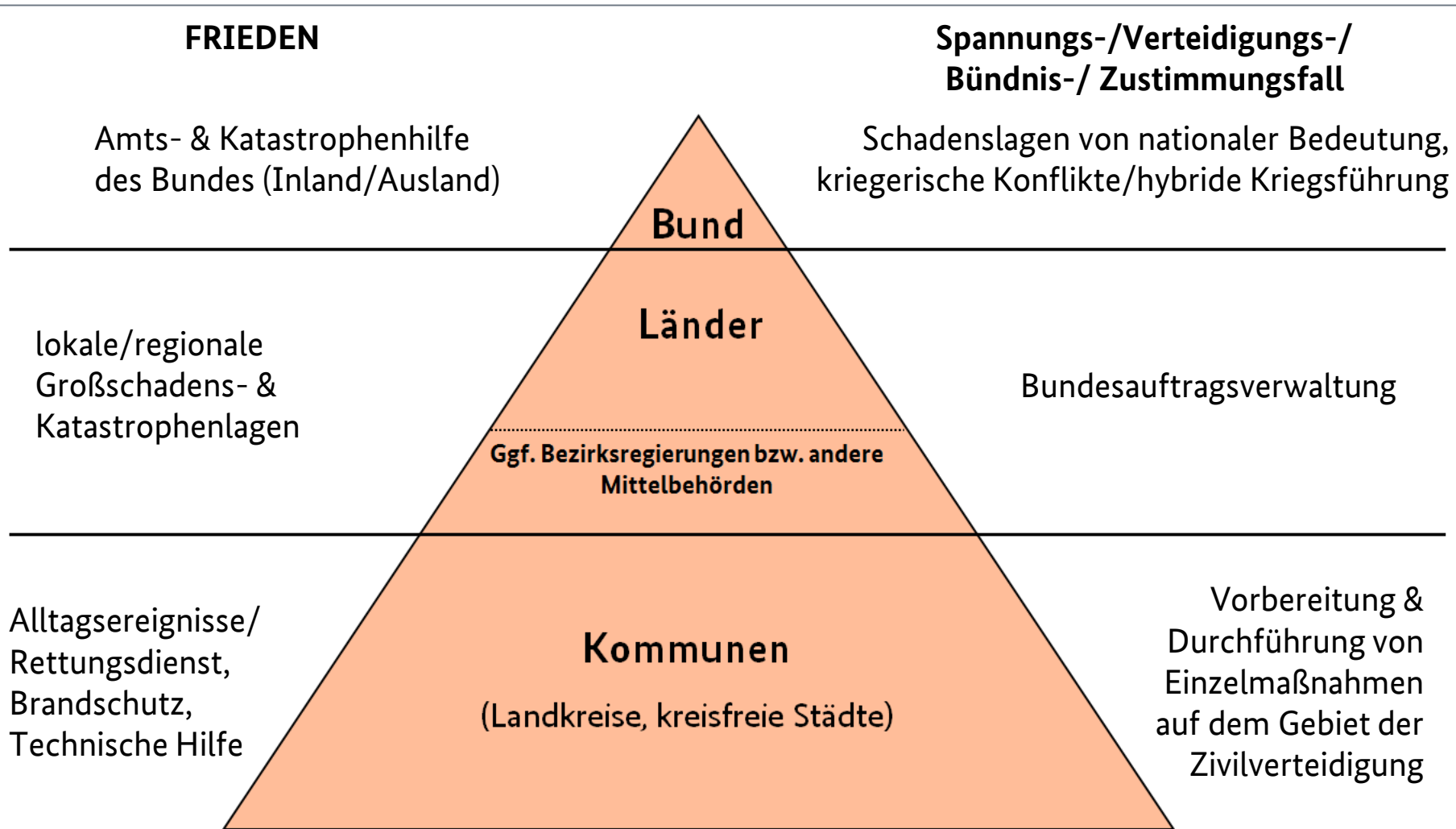
Zivile Verteidigung im Rahmen der Gesamtverteidigung



KZV mit Teilkonzeptionen



Zivile Verteidigung im föderalen Bundesstaat



Corona



Epidemische Lage von nationaler Tragweite (§ 5 Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Inkrafttreten: 2020

- BMG wird ermächtigt, durch Anordnung oder Rechtsverordnung Maßnahmen zur Einreisekontrolle, zur Grundversorgung mit Arzneimitteln, einschließlich Betäubungsmitteln, Medizinprodukten, Hilfsmitteln, Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung und Produkten zur Desinfektion sowie zur Stärkung der personellen Ressourcen im Gesundheitswesen zu treffen.
- Ziel dieser sehr weitreichenden Maßnahmen des Bundes ist, eine Destabilisierung des Gesundheitswesens zu verhindern, die ihrerseits schwere Konsequenzen für die öffentliche Gesundheit hätte.

Infektionsschutzgesetz – IfSG - § 28 Schutzmaßnahmen

- (1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, **so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen**, insbesondere die in den §§ 28a, 28b und 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Energiesicherungsgesetz (EnSiG)



§ 1 EnSiG

Sicherung der Energieversorgung; Verordnungsermächtigung

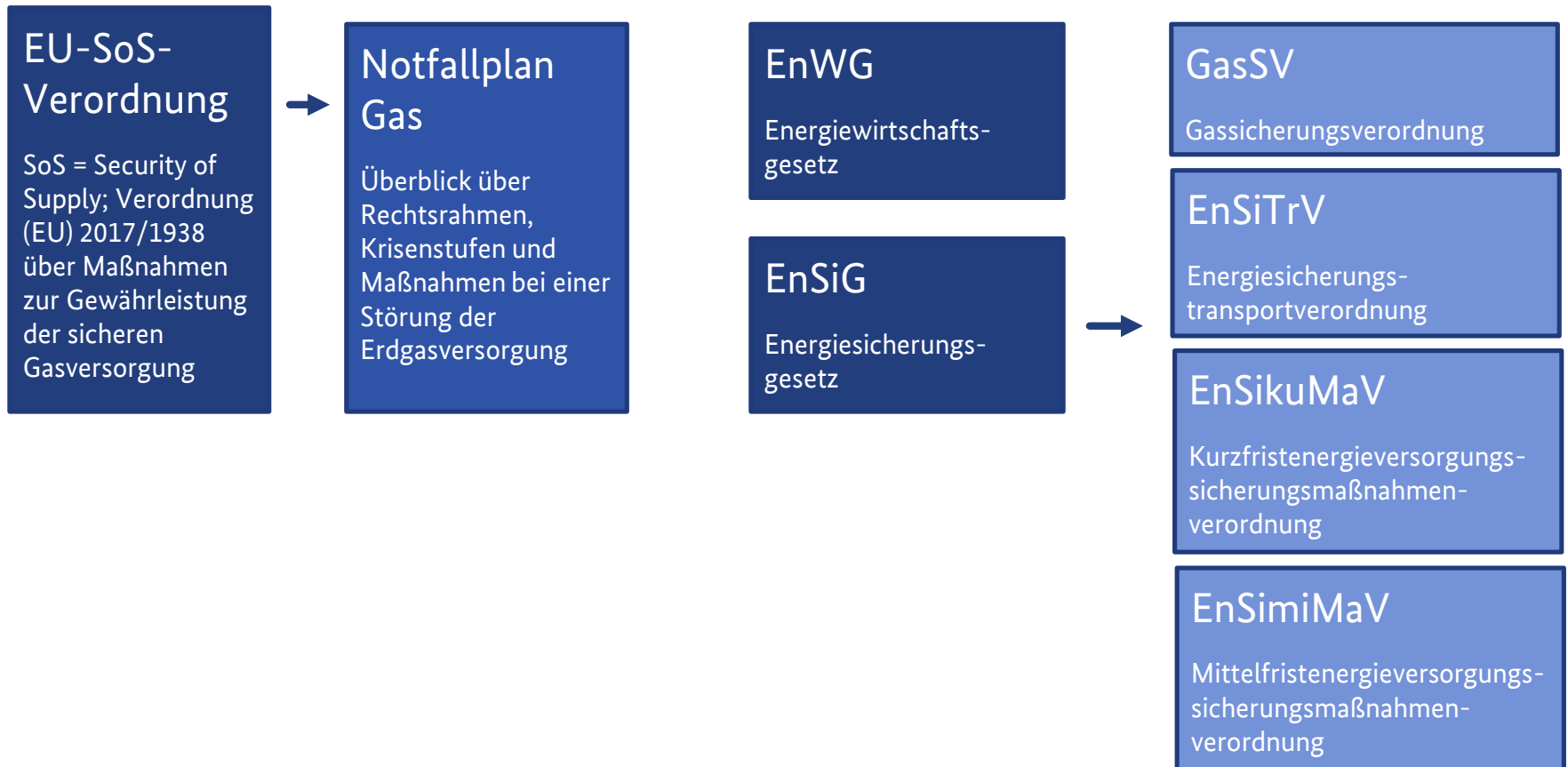
(1) Um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie für den Fall zu sichern, daß die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist, **können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden** über

1. die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Bevorratung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Verwendung, die Einsparung, die Reduzierung des Verbrauchs sowie Höchstpreise von Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, von elektrischer Energie und sonstigen Energien (Gütern), [...]

Gasversorgung in Deutschland - Grundlagen

- Ca. 900 TWh (90 Mrd. m³) Primärenergieverbrauch Erdgas in Deutschland (AG Energiebilanzen 2021)
- Ca. 230 TWh (23 Mrd. m³) Speicherkapazität in Deutschland (INES e.V.)
- Bis Februar 2022: 55 % Abhängigkeit von Russland (BMWK)
- Ca. 50 % der Haushalte heizen mit Gas (BDEW)
- Ca. 8 % der Haushalte kochen mit Erdgas (BDEW)
- Faustformel: 1 m³ \triangleq 10 kWh

Grundlagen – Ausgewählte Gesetze, Pläne, Verordnungen



Vorbeugende Maßnahmen

Die Bundesregierung stellt die Energiesicherheit in der Krise in vier Bereichen sicher:

1. Bau einer Ersatz-Infrastruktur für LNG
2. Befüllung der Gasspeicher, Ersatzbeschaffung von Gas
3. Absicherung der Funktionsfähigkeit des Gasmarktes, um die Gasversorgung aufrechtzuerhalten
4. Gaseinsparung

*Im Fokus:
Winter 2022/23,
Winter 2023/24*

 **80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL**

Energiesparkampagne unter:
www.energiewechsel.de

Quelle: BMWK, Hintergrundpapier: Energieeinspar-Verordnungen zur Senkung des Gas- und Stromverbrauchs

Weitere Informationen: BMWK, Sichere und verlässliche Energieversorgung für Privatpersonen und Unternehmen
<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/uebersicht-massnahmen-zur-sicherung-der-energieversorgung.html>

Kurzfristenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV)

- Basierend auf §30 EnSiG, ab 1.9.2022, Gültigkeit: 6 Monate
 - **Privathaushalte:** Mindesttemperaturregeln in Mietverträgen werden ausgesetzt; Beheizungsverbot von nicht-gewerblichen privaten Pools mit Gas oder Strom
 - **Öffentliche Gebäude:** Gemeinschaftsflächen nicht mehr heizen; 19°C an Arbeitsstätten (vormals 20°C, Kliniken etc. sind ausgenommen); Durchlauferhitzer für Waschbecken ausschalten; Keine repräsentative Beleuchtung von Gebäuden oder Denkmälern
 - **Unternehmen:** Gasversorger und Eigentümer großer Wohngebäude müssen Kunden/Mieter über voraussichtlichen Energieverbrauch und Einsparpotenziale informieren; Geschlossene Ladentüren; Keine beleuchteten Werbeanlagen zwischen 22 und 6 Uhr [16 Uhr??]; Absenkung der Mindesttemperatur an Arbeitsstätten auf 19°C

Mittelfristenergieversorgungs-sicherungs- maßnahmenverordnung (EnSimiMaV)

- Basierend auf §30 EnSiG, ab 1.10.2022, Gültigkeit: 2 Jahre
 - **Energieeffizienz in Gebäuden:** Jährliche Heizungsprüfung; Pflicht zum hydraulischen Abgleich (ab 1.000 m² oder 6 Wohneinheiten); Austausch ineffizienter Heizungspumpen
 - **Unternehmen:** ab Energieverbrauch von 10 GWh/Jahr Verpflichtung zu wirtschaftlichen Effizienzmaßnahmen auf Basis ihres Energieaudits (nach Energiedienstleistungsgesetz); Pflicht zum hydraulischen Abgleich und Austausch ineffizienter Heizungspumpen
- Quelle: BMWK-Pressemitteilung vom 24.08.22; BMWK-Hintergrundpapier: Energieeinspar-Verordnungen zur Senkung des Gas- und Stromverbrauch

SoS-Verordnung (EU) und Notfallplan Gas

- Krisenstufen
- Krisenteam Gas
- Geschützte Kunden

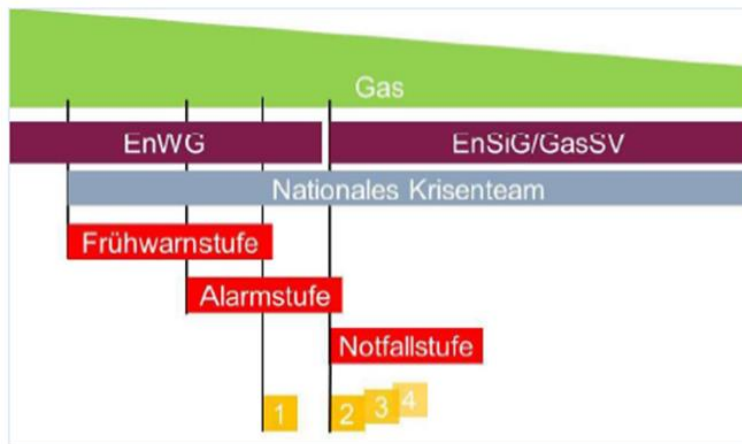


Abbildung 2: Szenario B – Nationale Gasmangellage

Quelle: BDEW/VKU/GEODE 2022



Quelle: BMWi 2019

Krisenstufen

- **1. Frühwarnstufe:** „Es liegen konkrete, ernst zu nehmende und zuverlässige Hinweise darauf vor, dass ein Ereignis eintreten kann, welches wahrscheinlich zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Alarm- bzw. der Notfallstufe führt; die Frühwarnstufe kann durch ein Frühwarnsystem ausgelöst werden.“ – **Ausrufung: 30.03.2022**
- **2. Alarmstufe:** „Es liegt eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt, der Markt ist aber noch in der Lage, diese Störung oder Nachfrage zu bewältigen, ohne dass nicht marktbasierende Maßnahmen ergriffen werden müssen.“ – **Ausrufung: 23.06.2022**
- **3. Notfallstufe:** „Es liegt eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere beträchtliche Verschlechterung der Versorgungslage vor und es wurden alle einschlägigen marktbasierenden Maßnahmen umgesetzt, aber die Gasversorgung reicht nicht aus, um die noch verbleibende Gasnachfrage zu decken, sodass zusätzlich nicht marktbasierende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um insbesondere die Gasversorgung der geschützten Kunden gemäß Artikel 6 sicherzustellen.“

Quelle: Notfallplan Gas

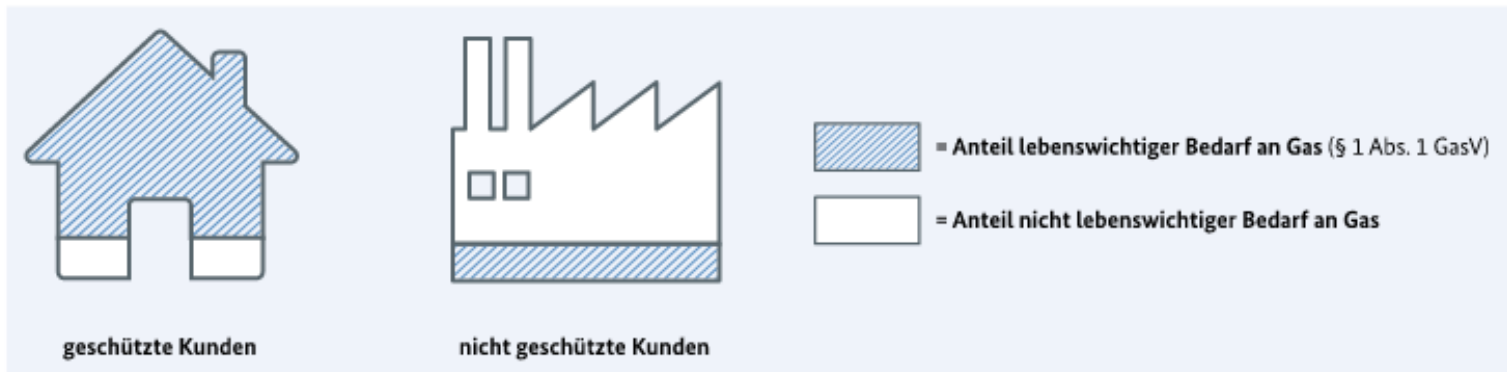
Geschützte Kunden

- a) Letztverbraucher im Erdgasverteilnetz, bei denen standardisierte Lastprofile Anwendung finden, oder die Letztverbraucher im Erdgasverteilnetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der hier benötigt wird. [Haushaltskunden = Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt nutzen oder deren Jahresverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ≤ 10 GWh ist].
- b) Grundlegende soziale Dienste im Sinne des Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 im Erdgasverteilnetz und im Fernleitungsnetz. [= Dienst in den Bereichen Gesundheitsversorgung, grundlegende soziale Versorgung, Notfall, Sicherheit, Bildung oder öffentliche Verwaltung]
- c) Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne von Buchstabe (a) und (b) liefern, an ein Erdgasverteilnetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.

Quelle: Notfallplan Gas

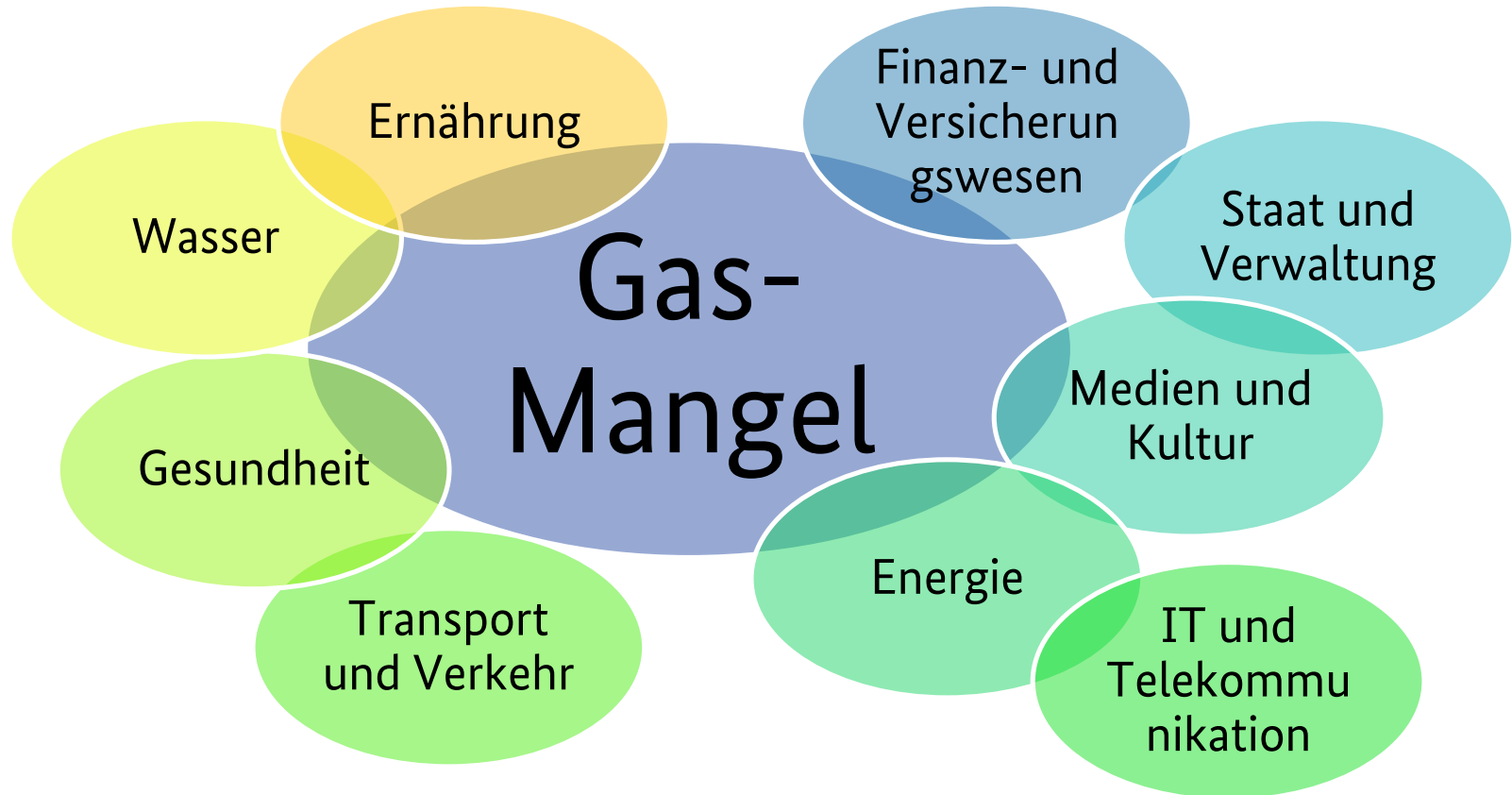
Energiesicherungsgesetz (EnSiG) und Gassicherungsverordnung (GasSV)

- BNetzA als Bundeslastverteiler in der Notfallstufe (entspricht „EnSiG-Fall“)
 - Allgemeinverfügungen („ratierliche“ Gasverbrauchsreduktion)
 - Individualverfügungen (spezifische Gasverbrauchsreduktion)
 - „Sicherheitsplattform Gas“ für Gaskunden mit mehr als 10 MWh/h technischer Anschlusskapazität → Datenlieferant für Individualverfügungen



Quelle: BNetzA, Lebenswichtiger Bedarf bei geschützten und nicht geschützten Kunden in einer nationalen Gasmangellage (05.09.2022)

Auswirkungen eines Gasmangels auf andere kritische Infrastrukturen



BBK: Sektoren und Branchen KRITIS https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Kritische-Infrastrukturen/Sektoren-Branchen/sectoren-branchen_node.html;jsessionid=B140C2272EFE436CBD4EC68B70992C48.live351



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Stefan Voßschmidt

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Bundesakademie für Krisenmanagement und Zivile
Verteidigung (BABZ)

Ramersbacher Straße 95

53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Tel.: 022899-550-5204

E-Mail: stefan.vossschmidt@bbk.bund.de

url.: www.bbk.bund.de



Bildquelle: https://www.protokoll-inland.de/SharedDocs/Bilder/DE/Themen/07-Bevoelkerungsschutz/AKNZ_Haus.gif?__blob=poster&v=3

